

Bebauungsplan

„Magdeburger Straße/ Ecke Burgwall“

3. vereinfachte Änderung mit Städtebaulichem Vertrag

**Stellungnahmen der Behörden oder
sonstiger Träger öffentlicher Belange,
der Nachbargemeinden sowie betroffener Bürger
im Rahmen der Verfahren nach § 4 vom 27.09.2013 – 04.11.2013
und § 3 BauGB vom 14.10.2013 – 15.11.2013
sowie Beschlussvorschläge für die Abwägung nach § 1 (7) BauGB**

Insgesamt wurden 11 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, sowie 4 Nachbargemeinden im Bauleitplanverfahren beteiligt.

Im Rahmen der o. g. Beteiligung haben sich folgende Beteiligte geäußert:

- 1Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen
- 4Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen
- 6Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Hinweisen

- keine..Nachbargemeinde mit Anregungen
- keine..Nachbargemeinden mit Hinweisen
- 4Nachbargemeinden ohne Anregungen oder Hinweisen

- kein....Bürger mit Anregungen
- kein....Bürger mit Hinweisen
- kein....Bürger ohne Anregungen oder Hinweisen

Inhalt

1 BEHÖRDEN ODER SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE ANREGUNGEN UND HINWEISE GEGEBEN HABEN	
1.1 LANDKREIS BÖRDE, SCHREIBEN VOM 23.10.2013	3
KREISPLANUNG/ NATURSCHUTZ.....	3
2 BEHÖRDEN ODER SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE HINWEISE GEGEBEN HABEN	
2.1 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION, SCHREIBEN VOM 30.10.2013.....	5
Quellenvermerk.....	5
2.2 DEUTSCHE TELEKOM NETZPRODUKTION GMBH, SCHREIBEN VOM 28.10.2013	6
TELEKOMMUNIKATIONSLEITUNGEN	6
2.3 LANDESVERWALTUNGSAMT , SCHREIBEN VOM 04.11.2013	7
ARTENSCHUTZ/ IMMISSIONSSCHUTZ	7
2.4 GDMCOM , SCHREIBEN VOM 24.10.2013	8
STUEKABEL	8
3 BEHÖRDEN ODER SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE KEINE ANREGUNGEN ODER HINWEISE HABEN	
3.1 AVACON, SCHREIBEN VOM 01.11.2013.....	10
KEINE BETRIEBSANLAGEN.....	10
3.2 SWH, SCHREIBEN VOM 09.10.2013	10
KEINE EINWÄNDE.....	10
3.3 REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MAGDEBURG, SCHREIBEN VOM 18.10.2013	10
NICHT RAUMBEDEUTSAM	10
3.4 ABWASSERVERBAND HALDENSLEBEN "UNTERE ÖHRE", SCHREIBEN VOM 14.10.2013.....	10
KEIN HANDLUNGSBEDARF	10
3.5 TWM TRINKWASSERVERSORGUNG MAGDEBURG, SCHREIBEN VOM 09.10.2013	10
KEINE ANLAGEN	10
3.6 UNTERHALTUNGSVERBAND "UNTERE ÖHRE", SCHREIBEN VOM 01.10.2013.....	10
KEINE EINWÄNDE	10
4 NACHBARGEMEINDEN, DIE KEINE ANREGUNGEN ODER HINWEISE GEGEBEN HABEN	
4.1 VERBANDSGEMEINDE ELBE-HEIDE , SCHREIBEN VOM 24.10.2013	10
keine Anregungen oder Hinweise	10
4.2 VERBANDSGEMEINDE FLECHTINGEN , SCHREIBEN VOM 08.11.2013.....	10
Belange nicht berührt	10
4.3 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT "HOHE BÖRDE", SCHREIBEN VOM 11.11.2013	10
keine Einwände.....	10
5 BEHÖRDEN ODER SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN	
KEINE	11
6 NACHBARGEMEINDEN, DIE KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN	
6.1 GEMEINE "NIEDERE BÖRDE"	11
0	

1 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise gegeben haben

1.1 Landkreis Börde, Schreiben vom 23.10.2013

Kreisplanung/ Naturschutz	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Der Landkreis Börde wurde als Träger öffentlicher Belange im o. a. Bebauungsplanverfahren beteiligt. Zur Beurteilung lagen vor: Begründung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Magdeburger Straße/ Ecke Burgwall“ (B-Plan) der Stadt Haldensleben Stand 17.7.2013. Planzeichnung im Maßstab 1:500 Stand Juli 2013</p> <p>Dem <u>SG Kreisplanung</u> liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Magdeburger Straße/ Ecke Burgwall“ vor. Die 3. Änderung des o.a. B-Plans betrifft nur einen Teil des ursprünglichen und rechtskräftigen Geltungsbereichs. Innerhalb der Unterlagen zur 3. Änderung muss hervorgehen, dass der Änderungsbereich nur einen Teil des rechtskräftigen Geltungsbereiches in Anspruch nimmt. Dies ist über einen Plan mit der Kennzeichnung des Bereichs der 3. Änderung innerhalb des <i>gesamten</i> Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans (Urplan) möglich.</p> <p>Der <u>Fachdienst Ordnung und Sicherheit</u> hat auf der Grundlage der zu dieser Gemarkung vorliegenden Belastungskarten keine Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Flächen mit Kampfmitteln oder Resten davon gewonnen, so dass bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen Erde eingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden dieser nicht zu rechnen ist. Gleichwohl wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Auffinden von Kampfmitteln jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden kann. Daher sind der Antragsteller sowie/ bzw. die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Firma auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27.04.2005 (GVBl. LSA Nr. 25/2005 S. 240 ff.) hinzuweisen.</p> <p>1. Werden bei der im Betreff genannten Baumaßnahme während der Bautätigkeiten sowie bei Erde eingreifenden Maßnahmen Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen u. der Bereich ist weiträumig abzusperren.</p> <p>2. Gleichzeitig ist nach § 2 KampfM-GAVO unverzüglich der Landkreis Börde, Fachdienst Ordnung und Sicherheit, als zuständige Sicherheitsbehörde, telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. Tel.: 03904 7240 4239 o. 03904 7240 4243 innerhalb der regulären Arbeitszeit o. Tel.: 03904 42315 außerhalb der regulären Arbeitszeit Fax: 03904 498935</p> <p>3. Gemäß § 3 der KampfM-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten und/ oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereiches zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen.</p> <p>Das Betretungsverbot zu 3. Satz 1 gilt in dem Umkreis</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Übersichtsplan wird auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag nicht erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln ist gesetzlich geregelt und bedarf somit keiner Festsetzung im Bebauungsplan.</p>

der Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach reeller Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann.

4. Ein Verantwortlicher der Baufirma hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereiches in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen der Vollzugsbeamten des Landkreises und/ oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bzw. der Polizei aufzuhalten.

5. Die erteilten Hinweise und Empfehlungen durch die Vollzugsbeamten vor Ort sind zu beachten und einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet.

Von Seiten des Fachdienstes Natur und Umwelt wird wie folgt Stellung genommen

1. Naturschutz

Die Änderungsplanung entspricht aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde (UNB) nicht den Anforderungen. Sie hat Mängel, die im Änderungsverfahren zu überarbeiten sind.

Begründung:

Auf der Grundlage der Festsetzungen im Text und in der Karte des bisher beschlossenen Bebauungsplanes „Magdeburger Straße/ Ecke Burgwall“ ist im Abgleich schlüssig nachzuweisen, dass die Änderungen nicht zu Lasten von Natur und Landschaft durchgeführt werden. Der fehlende Nachweis in den vorgelegten Unterlagen ist im Änderungsverfahren nach den §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), in der zuletzt gültigen Fassung, vorzulegen.

Die geforderte Änderungsplanung, die mit der Hilfe des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt durchzuführen ist, muss die widersprüchlichen Aussagen unter dem Pkt. 1.2 in der Begründung vom 17.07.2013 beseitigen. Während unter dem Pkt. 1.2 keine Änderungen der Flächenversiegelung und keine Änderung der Flächen mit Pflanzgeboten angekündigt wurden, ist davon abweichend die 3. Änderung mit der Verlängerung des Gebäudes (Bebauung) und mit dem Wegfall von zwei Baumstandorten geplant. Nach den Unterlagen sind Erweiterungen am Markt durch Verschiebung des Baufeldes zu Lasten der zwei Baumstandorte vorgesehen. In den Änderungsunterlagen sind die 2 neuen Baumstandorte nicht auf einer adäquaten Fläche mit Text und Karte festgelegt. Eine vollständige Planung, in der die Änderungen nachzuvollziehen sind, fehlt.

2. Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

3. Abfallüberwachung/ Bodenschutz

Werden Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. Bei anstehenden Arbeiten anfallender unbelasteter Bodenaushub ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, sodass seine Bodenfunktionen gesichert oder wieder hergestellt werden. Anderenfalls ist der nicht unmittelbar wieder verwendete Bodenaushub in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die im Zuge der Bauarbeiten anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Eine Bilanzierung des Eingriffs nach Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt ist nicht erforderlich. Die Bäume, die der Erweiterung des Aldi-Marktes weichen müssen sind bereits abgängig und es handelt sich um junge Bäume, die hier erst im Zuge der Ansiedlung des ALDI-Marktes als Hochstamm H 16/18 cm gepflanzt wurden. Es ist demzufolge davon auszugehen, dass die vorliegende Bauleitplanung nicht zu Lasten von Natur und Landschaft durchgeführt wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft i.S.d § 13 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Dies wird nach telefonischer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in die Begründung zur BP-Änderung eindeutig mit aufgenommen. (siehe Anlage 3.1 AN Telefonat UNB).

Es werden 1:1 für die abgängigen Bäume zwei neue Baumstandorte an der Magdeburger Straße festgesetzt. Diese sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Beschlussvorschlag nicht erforderlich.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag nicht erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Sachverhalte sind verordnungsrechtlich bzw. gesetzlich geregelt und bedürfen daher keiner Behandlung im Bebauungsverfahren. Konkrete Anregungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind den nebenstehenden Hinweisen nicht zu entnehmen.

Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), in der geltenden Fassung, getrennt zu halten und gemäß § 8 einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Anfallender unbelasteter Straßenaufbruch u. Bauschutt ist, sofern er nicht im Rahmen der Baumaßnahme für bautechnische Zecke wiederverwertet wird, in einer dafür zugelassenen Anlage (z. B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen. Die Verwendung von Straßenaufbruch und Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig. Soll im Rahmen der Maßnahme Recyclingmaterial als mineralischer Ersatzbaustoff verwendet werden, sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Merkblätter 19 u.20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit den jeweiligen Einbaubeschränkungen bzw. Einbauverboten u. a. in festgelegten Schutzgebieten sowie den Dokumentationspflichten bei der Verwertung von mineralischen Abfällen mit Gehalten > Z1.2 (Einbauklasse 2). Der Einbau von Recyclingmaterial der Einbauklasse 2 (Z 2 – Material) ist im Vorfeld mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen. Nichtverwertbare Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind entsprechend der Abfallentsorgungssatzung - AES des Landkreises Börde in der zur Zeit geltenden Fassung zu entsorgen. Grünabfälle sind in einer dafür zugelassenen Anlage (z. B. Kompostierungsanlage) zu entsorgen.

Hinweis: Das Flurstück ist als Altstandort Getreidehandel im Altlastenkataster registriert.

4. Forstbehörde

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

5. Wasserwirtschaft

Keine Bedenken.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Beschlussvorschlag nicht erforderlich.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine erhebliche Belastung der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen ist der Stellungnahme nicht zu entnehmen, so dass keine Kennzeichnung i.S.d. § 9 (5) Nr. 3 BauGB erforderlich ist.

Beschlussvorschlag nicht erforderlich.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag nicht erforderlich.
Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

2 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise gegeben haben

2.1 Landesamt für Vermessung, Schreiben vom 30.10.2013

Quellenvermerk

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Sie verwenden in Ihren Planungsunterlagen die Liegenschaftskarte und die Topographische Karte aus meinem Hause. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.02.2011 mit der Stadt Haldensleben ein Geoleistungspaket abgeschlossen.</p>	<p>Beschlussvorschlag nicht erforderlich. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

2.3 Landesverwaltungsamt, Schreiben vom 04.11.2013

Stellungnahmen der Fachreferate

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Im Beteiligungsverfahren nach §4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange u. als obere Landesplanungsbehörde nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor. Diese Stellungnahme enthält die Einzelstimmungen der Fachreferate wie folgt:</p>	
<p><u>1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)</u> Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.</p>	<p>Beschlussvorschlag nicht erforderlich. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>2. Als obere Abfall-u. Bodenschutzbehörde(Referat 401)</u> Nach Prüfung der mir zu diesem Verfahren (Bauleitplanung) übersandten Unterlagen, stelle ich fest, dass durch das geplante Vorhaben keine Belange betroffen sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. <u>Hinweis:</u> Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.</p>	<p>Beschlussvorschlag nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wurde am Verfahren beteiligt.</p>
<p><u>3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)</u> Zu den öffentlichen Belangen des Referates 402 liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme reiche ich Ihnen nach.</p>	
<p><u>Nachgereichte Stellungnahme des Referates 402</u> Die beabsichtigte 3. Änderung des Bebauungsplanes berührt offensichtlich ausschließlich Regelungen zu Baugrenzen der Gebäude in einem Teil des Bebauungsplangebietes. Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen daher zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. Es wird lediglich empfohlen zu prüfen, ob sich mit der beabsichtigten Erweiterung der ALDI-Filiale die Immissionsituation am Standort ändert (z.B. durch das Entstehen neuer Emissionsquellen oder die Verlagerung von Lärmquellen).</p>	<p>Beschlussvorschlag nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden durch die Erweiterung der ALDI-Filiale keine neuen Emissionsquellen entstehen.</p>
<p><u>4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)</u> Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser- werden nicht berührt.</p>	<p>Beschlussvorschlag nicht erforderlich. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht aus Sicht des Referates 405 folgende Stellungnahme: Durch das Vorhaben werden keine Belange der oberen Wasserbehörde, Referat 405 berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen zur Abwasserentsorgung obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde.</p>	<p>Beschlussvorschlag nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis wurde am Verfahren beteiligt.</p>
<p><u>6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)</u> Von der 3. vereinfachten Änderung des hier benannten</p>	<p>Beschlussvorschlag nicht erforderlich.</p>

Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt.

Hinweis: Umweltschadensgesetz u. Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

7. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)

Die 3. vereinfachte Änderung beinhaltet das Verschieben der Baugrenze im Baufeld III in Richtung Nordosten über die Giebelbreite um 6,00 m und in Richtung Südosten im Bereich des Eingangs um 2,30 m. Nach Prüfung der mir übergebenen Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) LPIG fest, dass diese 3. vereinfachte Änderung nicht raumbedeutsam ist. Auswirkungen auf planerisch gesicherten Raumfunktionen sind nicht erkennbar. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

Ich gehe davon aus, dass die Verkaufsfläche auch nach der geplanten Erweiterung unterhalb von 800 m² liegt, denn Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von über 800 m² sind als großflächig einzustufen. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind nur in einem Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig.

Hinweis zur Datensicherung: Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussfassung nicht erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegende Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Verkaufsfläche von 677 m² auf 796 m² geschaffen. Es handelt sich somit nicht um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine beglaubigte Abschrift der Urschrift der Planfassung wird der oberen Landesplanungsbehörde nach Erlangen der Rechtskraft zur Verfügung gestellt.

2.4. Verbundnetz Gas AG, Schreiben vom 24.10.2013

Steuerkabel	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig und VNG - Gasspeicher GmbH, Leipzig (VGS), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Auf Ihre Beteiligung am 3. Änderungsverfahren teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>1. Die Anlagen der VNG, die in den bisherigen Stellungnahmen benannt wurden, befinden sich nunmehr im Eigentum der ONTRAS.</p> <p>2. Die Forderungen, Auflagen und Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 24.10.2005 und 19.04.2011 in Bezug auf den Umgang mit den Steuerkabel (Überbauung, Bergung) behalten ihre volle Gültigkeit.</p> <p>3. Wir bestätigen die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Beschlussvorschlag nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Forderungen, Auflagen und Hinweise aus den Stellungnahmen vom 24.10.2005 und 19.04.2011 wurden zur Kenntnis genommen. Dem in der Anlage zur Stellungnahme vom 24.10.2005 übersandten Lageplan ist zu entnehmen, dass sich das Steuerkabel 904 nicht im Änderungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung befindet.</p>

Stellungnahme vom 19.04.2011

Die GDMcom ist vorliegend als von der VNG - Verbundnetz Gas AG (nachfolgend VNG genannt) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der VNG.

In Bestätigung unserer Stellungnahme vom 24.10.2005 zu o. g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass die Forderungen, Auflagen und Hinweise weiter ihre volle Gültigkeit behalten.

Insbesondere weisen wir nochmals auf die Möglichkeit der Überbauung bzw. der Bergung des Steuerkabels hin.

Stellungnahme vom 24.10.2005

Die GDMcom ist vorliegend als von der VNG – Verbundnetz Gas AG (nachfolgend VNG genannt) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der VNG. Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich in dem in Ihrer Anfrage näher bezeichneten Gelände unterirdisch verlegte, außer Betrieb befindliche Anlagen der VNG befinden. Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegendem Plan und/oder anliegenden Plänen.

Die Anlagen der VNG liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlage/n:

Eigentümer: VNG

Anlage/n : Steuerkabel(1)

Nr.: 0904

(1) nachfolgend als Anlage/n bezeichnet.

Zur Information haben wir Ihnen einen Übersichtsplan (TK 25) im Maßstab 1 : 10000 beigelegt, aus dem Sie die Lage und die Standorte der Anlage/n entnehmen können.

Sofern Sie die genaue Lage dieser Anlage/n für die Abwägung benötigen, laden Sie bitte den für das Territorium zuständigen Betreiber und/oder Dienstleister GDMcom mbH

Service Center Nord
Herr Döring
Knoblauch Chaussee
14669 Ketzin

1ii[(033233) 9-6505
Fax (033233) 9-6502
Funk 0172/3431 679

zur Ortung und Kennzeichnung der jeweiligen Anlage/n ein.

Wir bestätigen den Bebauungsplan ohne Auflagen.

Das außer Betrieb befindliche Steuerkabel kann bei Bedarf überbaut bzw. geborgen werden.

Die einzelnen Baumaßnahmen sind dazu gesondert bei der GDMcom zu beantragen.

Damit die Belange der VNG bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Information eine Broschüre "Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum

Die Forderungen, Auflagen und Hinweise aus den Stellungnahmen vom 24.10.2005 und 19.04.2011 wurden zur Kenntnis genommen. Dem in der Anlage zur Stellungnahme vom 24.10.2005 übersandten Lageplan ist zu entnehmen, dass sich das Steuerkabel 904 nicht im Änderungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung befindet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Forderungen, Auflagen und Hinweise aus den Stellungnahmen vom 24.10.2005 und 19.04.2011 wurden zur Kenntnis genommen. Dem in der Anlage zur Stellungnahme vom 24.10.2005 übersandten Lageplan ist zu entnehmen, dass sich das Steuerkabel 904 nicht im Änderungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung befindet.

Schutz von Anlagen der VNG" bei.
Die VNG ist ein überregionales Ferngasunternehmen.
Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen bitten wir Sie höflich, sich unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen.
Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlage/n gegenüber Dritten in o. q. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

3 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Anregungen oder Hinweise haben

3.1 Avacon, Schreiben vom 01.11.2013

Keine Gas- u. und Stromverteilungsanlagen

3.2 Stadtwerke Haldensleben, Schreiben vom 09.10.2013

Keine Einwände

3.3 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Schreiben vom 18.10.2013

Nicht raumbedeutsam

3.4 Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Schreiben vom 14.10.2013

Belange nicht betroffen

3.5 TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg, Schreiben vom 09.10.2013

Keine Anlagen

3.6 Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, Schreiben vom 01.10.2013

Keine Einwände

4 Nachbargemeinden, die keine Anregungen oder Hinweise gegeben haben

4.1 Verbandsgemeinde Elbe Heide, Schreiben vom 24.10.2013

Keine Anregungen oder Hinweise

4.2 Verbandsgemeinde Flechtingen, Schreiben vom 08.11.2013

Belange nicht berührt

4.3 Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Börde“, Schreiben vom 11.11.2013

Keine Einwände

5 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben

keine

6 Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

6.1 Gemeinde „Niedere Börde“

Anlage 4.1

Stadt Haldensleben
Bauamt

Aktennotiz

Datum: 30.10.2013

Betreff: BP Magdeburger Straße/ Ecke Burgwall, 3. vereinfachte Änderung

Telefonat mit Herrn Brämer

Bezüglich der Stellungnahme der UNB zu o.g. Bauleitplanverfahren, wurde abgestimmt, dass eine Bilanzierung des Eingriffs nach Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt nicht erforderlich ist, da die Bäume, die der Erweiterung des Aldi-Marktes weichen müssen ohnehin schon abgängig sind.

Dies sollte eindeutig in die Begründung zur BP-Änderung mit aufgenommen werden.

Es werden 1:1 für die abgängigen Bäume zwei neue Baumstandorte an der Magdeburger Straße festgesetzt.

Herr Brämer ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden .

Aufgestellt: 30.10.2013
Schneemann